

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 12

Artikel: Dafür und dagegen : mehr Rechte für Homosexuelle?
Autor: Janiak, Claude / Waber, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BILDER: PRISMA, ZVG

Mehr Rechte für Homosexuelle?

Das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare brächte homosexuellen Menschen mehr Recht im Zusammenleben. Das Volk entscheidet, ob es dies Schwulen und Lesben gewähren will.

Jacqueline und Heidi sind bereits seit dreissig Jahren ein Paar, sie leben nicht nur zusammen, sondern sind mit ihrer Firma geschäftlich erfolgreich. Jede hat zur Vermögensvermehrung der anderen beigetragen. Für die Zukunft haben sie einen Partnerschafts- und Erbschaftsvertrag abgeschlossen. Als Heidi an Krebs stirbt, sieht sich Jacqueline neben ihrer Trauer im Gegensatz zu allen Ehegatten mit einer vierzigprozentigen Erbschaftssteuer und Pflichtteilsansprüchen konfrontiert. Mit dem Partnerschaftsgesetz sähe das anders aus.

Dieses Beispiel belegt, dass gleichgeschlechtliche Paare diskriminiert werden. Das gilt nicht nur im Erb- und Erbschaftssteuer-, sondern vor allem auch im Sozialversicherungs- und im Ausländerrecht. Sie können ihr Freizügigkeitsguthaben nicht ihrer Partnerin oder ihrem Partner vermachen. Und wenn diese ausländischer Herkunft sind, haben sie je nach Kanton unterschiedlich grosse Schwierigkeiten, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.



DAFÜR: Claude Janiak, Vizepräsident des Nationalrates, SP BL, Advokat

Solche Diskriminierungen lassen sich nicht, wie die Gegner behaupten, vertraglich beseitigen. Diese bekämpfen das Gesetz aus fundamental religiösen Motiven. Ihnen ist der Schweizerische Katholische Frauenbund am überzeugendsten entgegengetreten mit dem Argument, mit Bibelstellen habe man auch die Verbrennung von Hexen, die Folter der Inquisition, die Kreuzzüge, die Verfolgung der Juden und die Unterdrückung der Frauen begründet. «Jeder Gebrauch der Bibel, der darauf hinausläuft, dass Menschen benachteiligt oder ausgegrenzt werden, muss uns zutiefst misstrauisch machen. Die Bibel ist nicht ein Verbotsnachschatzwerk, sondern ein Angebot, wie das Leben gelingen kann.»

Der Staat muss das Volkswohl und das ungetrübte Zusammenleben aller Menschen innerhalb seiner Grenzen sicherstellen. Unsere Verfassung beginnt mit der Anrufung einer Instanz, Gottes des Allmächtigen. Wir berufen uns auf seine Schöpfung, die Mann und Frau beinhaltet. Aus dieser Verbindung können Kinder entstehen, die das Fortbestehen der Menschheit ermöglichen. Diesem Kernpunkt folgt unsere Verfassung, indem Ehe, Familie und Kinder einen besonderen Schutz geniessen. Dieser Schutz und die damit verbundenen Gesetze der Ehe und Familie haben ihren Hintergrund auf der Einmaligkeit von Zeugung, Geburt und Familie. Nur dies lässt den Staat überleben.

Jede andere Form des Zusammenlebens von Menschen kann der Staat direkt nicht schützen, sondern nur gewährleisten. Homosexuelle Verhaltensweise, sei es öffentlich oder privat, muss der Staat nicht organisieren. Homosexuelle Menschen werden in der Schweiz in keiner Weise diskriminiert. Die persönliche Freiheit ist in jedem Fall gewährleistet,



DAGEGEN: Christian Waber, Nationalrat, EDU BE, Unternehmensberater

Konsequenzen aus ihrem Verhalten gehören aber in die individuelle Verantwortung. So sind die zivilrechtlichen Möglichkeiten zweier Menschen sehr vielfältig und lassen einen grossen vertraglichen Spielraum.

Das Partnerschaftsgesetz diene dem Abbau von Benachteiligungen und entspreche dem Wunsch breiter Bevölkerungskreise. Diese Begründung ist weit hergeholt und entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Dazu kommt, dass total 24 Gesetze mit einer Vielzahl von Artikeln angepasst werden müssen. Die eingetragenen Partnerschaften sind in den Ländern, die sie bisher eingeführt haben, eine Randerscheinung geblieben. Das Partnerschaftsgesetz ist ein überflüssiges Gesetz.